

## **Alternative Business Structures**

### **A. 1. Erlaubt das deutsche Recht Einzelanwälte?**

In Deutschland kann jeder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Einzelanwalt/Einzelanwältin zugelassen werden, der/die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Die Berufsausübung des Anwalts ist in den §§ 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt. Danach ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er übt einen freien Beruf und kein Gewerbe aus.

Nach § 3 BRAO ist er der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Die Zulassung hängt gemäß § 4 BRAO von der Befähigung zum Richteramt ab.

### **A. 2. Erlaubt das deutsche Recht Sozietäten/ Personengesellschaften?**

Das deutsche Recht erlaubt gemäß § 59 a BRAO den Zusammenschluss mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse. Dies wurde erweitert um Berufsangehörige dieser Berufe aus anderen Ländern der EU. Der Grund für diese sonst in Europa nicht übliche Regelung ist, dass diese rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in derselben Weise wie die Rechtsanwälte verkammert sind und vergleichbaren Berufsregeln unterliegen.

Ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufsgruppen ist nach den geltenden gesetzlichen Regeln nicht möglich.

So können sich Anwälte weder mit Angehörigen anderer freier Berufe wie Architekten, Ingenieuren, Ärzten, Apothekern oder Künstlern zusammenschließen noch mit Handwerkern jeglicher Art.

Alle anwaltsfremden Berufe richten sich nach dem eigenen Recht, sie sind nicht dem anwaltlichen Berufsrecht unterworfen.

Für Angehörige freier Berufe gesondert geregelt ist die registerpflichtige Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Diese Gesellschaftsform steht auch anderen Berufen wie Ärzten, Heilpraktikern, Psychologen, beratenden Volks- und Betriebswirten offen. Durch diese Gesellschaftsform wird jedoch die Zusammenschlussmöglichkeit für Rechtsanwälte mit anderen Berufen nicht erweitert.

Neben der Sozietät nach § 59 a BRAO regelt der 2. Abschnitt in den §§ 59 c – m BRAO die Rechte und Pflichten von Rechtsanwaltsgesellschaften.

Die Regelung nach § 59 c BRAO bezieht sich nur auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Andere Gesellschaftsformen werden im Gesetz nicht erwähnt.

In den §§ 59 e und f BRAO hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur Rechtsanwälte und Angehörige der in §§ 59 a BRAO genannten verkammerten Berufe sein dürfen, also die Berufe, die auch im Rahmen der Sozietät zulässig sind.

Zudem muss die Geschäftsführung – das gilt auch für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte – zumindest mehrheitlich in den Händen von Rechtsanwälten liegen.

Sinn dieser Regelung ist es, die interprofessionelle Zusammenarbeit in einer GmbH dem anwaltlichen Berufsrecht – soweit zulässig - zu unterwerfen und berufs fremde Kapitalbeteiligungen auszuschließen. Die treuhänderische Haltung von Geschäftsanteilen schließt das Gesetz ausdrücklich aus.

Andere Kapitalgesellschaften sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung nicht vor. Die Rechtsprechung hat aber auch Rechtsanwaltsgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften für zulässig erachtet. Andere Kapitalgesellschaften wie die KGaA und die Genossenschaft dürften mit Rücksicht auf die in Art. 12 GG geregelte Freiheit der Berufsausübung ebenfalls zulässig sein, wobei aber die Regelungen der GmbH, also auch die dortigen Einschränkungen entsprechende Anwendung finden müssen.

**A. 3. Kann man Anwälte oder Nicht-Anwälte mit solchen Dienstleistungen beauftragen?**

Mandanten können die Sozietät als Gesamtheit, die Rechtsanwaltsgesellschaft oder einen Anwalt der Sozietät oder Gesellschaft mit rechtlichen Dienstleistungen beauftragen, nicht aber einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer der Sozietät. Diese bleiben in ihrer Rechtsberatungsbefugnis beschränkt auf die Befugnisse ihres eigenen Berufsrechts, die nicht dadurch erweitert werden können, dass sie mit Rechtsanwälten zusammenarbeiten.

Die Angehörigen der in § 59 a BRAO genannten Berufsgruppen können zwar innerhalb der Berufsgemeinschaft Vorschläge für rechtliche Dienstleistungen machen, nach außen hin muss jedoch ein Rechtsanwalt dafür verantwortlich sein.

**B. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung**

Der Rechtsanwalt ist gemäß § 51 BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme beträgt gemäß § 51 Abs. 4 BRAO € 250.000 für jeden Versicherungsfall. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist der örtlichen Anwaltskammer mitzuteilen.

Die Beschränkung der Haftung ist für den Einzelanwalt und die Anwaltssozietät erlaubt. Gemäß § 51 a BRAO ist eine Haftungsbeschränkung des Anspruchs des Mandanten auf Ersatz des fahrlässig verursachten Schadens möglich. Im Gesetz gibt es eine klare Trennung zwischen der Vereinbarung der Haftungsbeschränkung für den Einzelfall (§ 51 a Abs. 1 Ziff. 1 BRAO) und der Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Vertragsbedingungen für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit (§ 51 a Abs. 1 Ziff. 2 BRAO). Bei der Vereinbarung für den Einzelfall ist eine schriftliche Haftungsbeschränkung auf die Mindestversicherungssumme möglich. Bei vorformulierten Regelungen ist die Herabsetzung der Haftungssumme auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit möglich.

Bei Sozietäten haften gemäß § 51 a Abs. 2 BRAO alle Mitglieder als Gesamtschuldner, die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einzelne Mitglieder der Sozietät beschränkt werden, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten. Die Beschränkung kann also z. B. nicht auf einen Steuerberater vorgenommen werden, wenn dessen Rechtsberatungsbefugnisse überschritten sind. Für die Partnerschaftsgesellschaft gilt dies auch ohne Vereinbarung bereits von Gesetzes wegen.

Die Haftungsbegrenzung für Rechtsanwaltsgesellschaften als Kapitalgesellschaft ist in § 59 j BRAO konkret geregelt. Auch die Gesellschaft ist nach Abs. 1 zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung seit der Gesetzesänderung vom 02.09.1994 verpflichtet. Die Mindestversicherungssumme beträgt € 2,5 Millionen für jeden Versicherungsfall.

Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft für alle Fälle, die innerhalb eines Jahres verursacht werden, können auf die Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden.

Die Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den 4fachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen, d. h. € 10 Millionen. Das ist nur das absolute Minimum. Es können also ganz erhebliche Versicherungssummen entstehen, je nach Gesellschafterzahl und Geschäftsführer.

Das Bundesministerium der Justiz kann die Mindestversicherungssumme nach Anhörung der BRAK durch Rechtsverordnung ändern, wenn dies erforderlich ist, um bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

Wichtig ist die Regelung des § 59 j Abs. 4. BRAO. Danach haftet neben der Gesellschaft auch der Gesellschafter bzw. auch der Geschäftsführer persönlich für die Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang „einbehalten“ wird.

Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden. Deshalb sollten Gesellschafter, die nicht zugleich Geschäftsführer sind, regelmäßig vom Informationsrecht nach § 51 a GmbHG bezüglich der Haftpflichtversicherung Gebrauch machen.

Wenn die Versicherung die Haftung nicht wegen fehlendem Versicherungsschutz ablehnt, sondern aus anderen Gründen, tritt die persönliche Haftung nicht ein.

Bei Obliegenheitsverletzungen des Geschäftsführers nach § 43 GmbHG können ihn Gesellschafter in Anspruch nehmen. Dieser Anspruch ist vom geschädigten Mandanten pfändbar, wenn die Ansprüche gegen die Anwalts-GmbH nicht eintreibbar sind.

Der Vorteil für den einzelnen Anwalt besteht darin, dass er nur in den Fällen fehlenden Versicherungsschutzes haftet.

Der Rechtsanwalt kann aus Vertragsverhältnis, vertragsähnlichem Verhältnis (positiver Vertragsverletzung / culpa in contrahendo), unerlaubter Handlung, ungerechtfertigter Bereicherung und aus nicht anwaltsbezogenen Tätigkeiten haften. (Insolvenzverwalter, Vormund, Kreditvermittler, Testamentsvollstrecker usw. ). Der Haftungsumfang richtet sich nach der Tätigkeit oder dem Unterlassen. Einzelheiten ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, u. a. BGB, HGB, GmbH-Gesetz.

### **C. Art der erlaubten Zusammenschlüsse**

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten für eine berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in der Sozietät in § 59 a BRAO und für eine berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Kapitalgesellschaften in §§ 59 c ff. BRAO festgelegt. Die Einzelheiten ergeben sich für die Sozietät aus § 59 b BRAO, für die Anwalts-GmbH aus den §§ 59 c – e BRAO. Die Einzelheiten folgen aus §§ 1 – 35 BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte) und §§ 1 – 26 FAO (Fachanwaltsordnung). § 30 BORA legt dabei fest, dass bei einer gemeinschaftlichen Berufsausübung, welcher Art auch immer, mit den in § 59 a Abs. 1 BRAO sozietätsfähigen Berufen das anwaltliche Berufsrecht zu beachten ist.

Die örtliche Kammer hat bei einem Zulassungsantrag die Prüfungskompetenz, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen. Dies gilt sowohl für den Einzelanwalt als auch für die Anwalts-GmbH.

Soweit der Gesetzgeber die erlaubten Strukturen nicht durch Gesetz festlegt, werden die erlaubten Strukturen durch die örtlichen Anwaltskammern bzw. im Streitfall durch die zuständigen Gerichte festgelegt.

### **D. Aufsichtsorgane und Zuweisung von Kompetenzen**

Gesetze wie die Bundesrechtsanwaltsordnung sind förmliche Gesetze, die durch den deutschen Gesetzgeber (Deutscher Bundestag) geschaffen worden sind. Gesetzesänderungen sind nur auf dem Gesetzgebungswege möglich. Das gilt auch für die Aufsichtsorgane und deren Kompetenzen.

### **E. Unterliegen Nicht-Anwälte dem anwaltlichen Berufsrecht?**

Das deutsche Recht kennt bereits eine gesetzliche Regelung, dass Nicht-Anwälte, wenn sie in einer Rechtsanwaltsgesellschaft als Geschäftsführer tätig sind, dem anwaltlichen Berufsrecht unterliegen:

Gemäß § 60 S. 3 BRAO müssen auch Angehörige sozietätsfähiger Berufe (§ 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BRAO), die gem. § 59 f Abs. 2 BRAO auch Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein können, in dieser Eigenschaft Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sein. Diese nichtanwaltlichen Berufe sind in einem Katalog aufgezählt: Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer.

Auch wenn sie selbst Nichtanwälte sind, so sind sie doch persönliches Mitglied der Rechtsanwaltskammer, der die Rechtsanwaltsgesellschaft angehört.

Diese Mitgliedschaft begründet für diese anderen Berufe dieselben Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie für die Rechtsanwälte. So dürfen diese z. B. nicht vom Stimmrecht in der Kammerversammlung ausgeschlossen sein.<sup>1</sup>

Dadurch soll sichergestellt werden, dass dieser Personenkreis ebenfalls der Aufsicht der zuständigen Rechtsanwaltskammer unterliegt. Die Regelung entspricht den parallelen Regelungen zu Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß § 74 Abs. 2 StBerG bzw. § 58 Abs. 1 WPO.

Diese Berufe sind in Deutschland privilegiert, weil sie verkammerte Berufe sind, die vergleichbaren Rechten und Pflichten unterliegen, wie die verkammerten Rechtsanwälte. Eine Erstreckung dieser Regelung auf andere Berufe oder Investoren ist bislang nicht erkennbar, müsste aber für den Fall der Einführung solcher Möglichkeiten in gleicher Weise vorgenommen werden. Wir würden eine solche Resolution befürworten.

---

<sup>1</sup> BVerwG, NJW 1969, 152 zu Mitgliedern des Vorstandes einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind